BLC
Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen
im öffentlichen Dienst e.V.

Bedarfsgegenstände: Wenn ein Handschuh mehr ist als ein Handschuh

Warum ein einfacher Alltagsgegenstand gleich mehrere Behörden auf den Plan ruft

Ob Zahnbürste, Spielzeug, Kopfhörer oder Handschuhe: Viele Produkte, die wir täglich nutzen, fallen unter den Begriff der „Bedarfsgegenstände" – so definiert im deutschen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) [1]. Ihr gemeinsames Merkmal ist, dass sie mit Lebensmitteln, Kosmetika oder direkt mit unserem Körper in Kontakt kommen. Doch was auf den ersten Blick einfach klingt, ist in der Praxis oft komplex. Ein und dasselbe Produkt kann gleichzeitig unter verschiedene Rechtsbereiche fallen – und damit auch in die Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden.

Was sind Bedarfsgegenstände – und warum sind sie so vielfältig?

Für Bedarfsgegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln sieht das europäische Recht mit der Rahmenverordnung für Lebensmittelkontaktmaterialien [2] Vorgaben über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, vor. Hierzu zählen beispielsweise Trinkflaschen und Verpackungen für Lebensmittel. Diese dürfen unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder Veränderungen des Lebensmittels herbeizuführen.

In Deutschland ist der Begriff der Bedarfsgegenstände nach § 2 Absatz 6 LFGB deutlich weiter gefasst. Neben den o. g. Gegenständen mit Lebensmittelkontakt zählen zu den Bedarfsgegenständen auch:

- Gegenstände mit Kosmetikkontakt (z. B. Lippenstifthüllen)
- Gegenstände mit direktem und längerem Körperkontakt (z. B. Kleidung, Schmuck)
- Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung zu kommen (z. B. Zahnbürste),
- Gegenstände, die zur Körperpflege bestimmt sind (z. B. Waschlappen)
- Spielwaren und Scherzartikel,
- Raumsprays, Reinigungsmittel oder Imprägniersprays

Dies sind alles Produkte, die wir regelmäßig nutzen, ohne uns Gedanken über ihre Sicherheit zu machen. Doch es gilt ebenso, dass die Bedarfsgegenstände durch ihre stoffliche Zusammensetzung die Gesundheit nicht schädigen dürfen. Wie bei Lebensmitteln sind auch bei Bedarfsgegenständen grundsätzlich die Hersteller und Inverkehrbringer für die Sicherheit ihrer Produkte verantwortlich. Doch wer kontrolliert das? In der Regel sind die Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder nicht nur für den Bereich der Lebensmittelkontaktmaterialien, sondern auch für den Bereich der anderen Bedarfsgegenstände zuständig. Sie prüfen z. B., ob in Kunststoffen verbotene Weichmacher (z. B. Phthalate) oder in Leder allergenes Chrom(VI) enthalten sind.

Ein Produkt – viele Gesetze: Warum der Überblick schwerfällt

Die chemische Sicherheit von Bedarfsgegenständen wird maßgeblich durch europäisches Chemikalienrecht geregelt, vor allem durch die REACH-Verordnung [3] und die EU-Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) [4]. Diese gelten für „Erzeugnisse“ – ein Begriff, der noch viel weiter gefasst ist als der nationale Begriff „Bedarfsgegenstände“. Ein Erzeugnis ist demnach jeder Gegenstand, dessen Funktion eher durch seine Form als durch seine chemische Zusammensetzung bestimmt wird. Dazu kommen spezielle nationale und internationale Vorschriften – z. B. die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung [5] oder die EU-Verordnungen zu Persönlicher Schutzausrüstung [6] oder zu Medizinprodukten [7], die jeweils in den Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Behörden fallen.

Abbildung 1 Gummihandschuh, Quelle: Chemisches- und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe

Am Beispiel von Einweghandschuhen zeigt sich die Problematik deutlich: Ein und derselbe Handschuh kann gleichzeitig für den Lebensmittelkontakt, den medizinischen Bereich oder als persönliche Schutzausrüstung bestimmt sein. Für jeden Verwendungszweck gelten andere Vorschriften – und für die Überwachung sind unterschiedliche Behörden zuständig.

Um die Sicherheit im Umgang mit Lebensmitteln zu gewährleisten, müssen Bedarfsgegenstände, die für den Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen sind, entsprechend gekennzeichnet werden. Dazu können besondere Hinweise wie die Kaffeemaschine, die Weinflasche oder das in Abbildung 2 gezeigte Symbol genutzt werden.

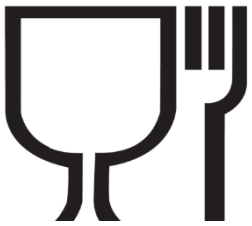

Abbildung 2 Symbol Lebensmittelkontakt, Quelle: Verordnung (EG) Nr. 1935/2004

Daneben gibt es immer mehr Produkte mit Körperkontakt, die mit Batterien oder Akkus betrieben werden und somit unter das Elektrogesetz [8] fallen: von Spielzeug und Kopfhörern über Schuhe, die bei jedem Schritt aufleuchten, bis hin zu Jacken mit elektrischer Heizfunktion. Ähnlich sieht es bei den Wasch- und Reinigungsmitteln aus, für die sowohl das LFGB [1] und das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz 9] als auch die Vorgaben des Chemikalienrechts, z. B. die EU-Detergenzien-Verordnung [10] und die CLP-Verordnung [11], berücksichtigt werden müssen. Eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten ist bei diesen Bedarfsgegenständen aufgrund der vielfältigen Rechtsvorgaben mitunter schwierig. Die Zuständigkeiten sind zudem auf Landesebene geregelt, so dass die Abgrenzung in den Ländern unterschiedlich sein kann.

Der Blick über den Tellerrand

In der Praxis bedeutet das: Ein Produkt kann für mehrere Behörden von Interesse sein. Während die Lebensmittelüberwachung z. B. einen Handschuh auf dessen chemische Zusammensetzung hin, z. B. allergene Substanzen, prüft, kontrolliert die Marktüberwachung seine Eignung als persönliche Schutzausrüstung.

Für eine umfassende Produktbewertung ist es erforderlich, nicht nur die eigenen fachlichen Vorgaben zu beachten, sondern auch ein Grundverständnis für relevante Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten zu besitzen. Dies ermöglicht es, bei Bedarf gezielt mit anderen Behörden in Austausch zu treten und mögliche Auffälligkeiten zu erkennen.

Lebensmittelchemiker/-innen in Lebensmitteluntersuchung und -überwachung sind:

- **Experten in Sachen Lebensmitteln, Kosmetika und Bedarfsgegenstände, Lebensmittelrecht und Lebensmittelanalytik**
- **kompetente Berater der Verwaltung, der Politik und der Verbraucher**

Literatur

[1] Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist (LFGB)
https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/

[2] Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Rates und des Parlamentes vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32004R1935&qid=1770832639766

[3] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1 (REACH-VO)
http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj

[4] Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung), ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45 (POP-VO)
http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj

[5] Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV) vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
https://www.gesetze-im-internet.de/elektrostoffv/

[6] Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates, ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51-98
http://data.europa.eu/eli/reg/2016/425/oj

[7] Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32017R0745

[8] Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
https://www.gesetze-im-internet.de/elektrog_2015

[9] Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist
https://www.gesetze-im-internet.de/wrmg/

[10] Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien, ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1–35
http://data.europa.eu/eli/reg/2004/648/oj

[11] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1–1355 (CLP-VO)
http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj

Geschrieben von: Landesverband Nordrhein-Westfalen

V.i.S.d.P.: Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im Öffentlichen Dienst e.V. (BLC) c/o Birgit Bienzle, Silberpappelstraße 17, 71364 Winnenden, BLC@lebensmittel.org